

**BEGRÜNDUNG**  
**ZUR SATZUNG ÜBER**  
**DIE 1. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG**  
**FÜR DIE ORTSCHAFT GOTHENDORF**  
**DER GEMEINDE SÜSEL**

FÜR EIN GEBIET SÜDÖSTLICH DER BEBAUUNG "AM SCHMIEDEBERG" UND WESTLICH  
DER STRASSE "LANGE DÖRPSTRAAT"  
IN HÖHE DER ORTSDURCHFARTSGRENZE (KM 5,068)

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zu-  
letzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S. 1722))

- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>7</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	7
3.2	Auswirkungen der Planung	7
3.3	Inhalt der Planung	7
3.4	Erschließung	8
3.5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	9
<b>4</b>	<b>Immissionen / Emissionen</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>12</b>
5.1	Stromversorgung	12
5.2	Gasversorgung	12
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	12
5.4	Müllentsorgung	13
5.5	Löschwasserversorgung	13
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>13</b>
6.1	Bodenschutz	13
6.2	Archäologie	14
<b>7</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>14</b>

## BEGRÜNDUNG

zur Satzung über die **1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf** der Gemeinde für ein Gebiet südöstlich der Bebauung "Am Schmiedeberg" und westlich der Straße "Lange Dörpstraat" in Höhe der Ortsdurchfahrtsgrenze (Km 5,068).

### 1 Vorbemerkungen

#### 1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Gemeinde Süsel besteht der Wunsch in der Ortschaft Gothendorf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um ein weiteres Baugrundstück zu arrondieren. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt dies zum Anlass, für den vorgenannten Teilbereich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf aufzustellen.



Abb.: Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf, 1999

Die Gemeinde Süsel hat am 17.12.2015 die Aufstellung einer Ergänzung der geltenden Abrundungssatzung in Gothendorf beschlossen. Ziel ist es ein weiteres Baugrundstück zu ermöglichen und somit die Planungen und Inhalte des Gemeindeentwicklungsplanes fortzusetzen.



## 1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt die Ortschaft Gothendorf im Ländlichen Raum, sowie innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II liegt Gothendorf innerhalb des Ländlichen Raumes. Des Weiteren wird die Ortschaft innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist in seiner Karte 1 für Gothendorf auf ein Wasserschongebiet. Zudem stellt der Landschaftsrahmenplan den an die Satzung angrenzenden Bereich rund um den Barkauer See als Naturschutzgebiet bzw. als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Diese Signatur wird zudem von einem Biotopverbundsystem überlagert. In der Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes wird zudem auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung verwiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel stellt den Großteil der Ortschaft als gemischte Baufläche dar, während der einzubeziehende Teilbereich als landwirtschaftliche Flächen dargestellt wird. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Ergänzungsfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Süsel trifft keine Aussagen zu der Ergänzungsfläche.

Die gesamte Ortschaft Gothendorf befindet sich innerhalb des Naturparkes Holsteinische Schweiz. Der Barkauer See, südöstlich der Ortschaft Gothendorf ist als Naturschutzgebiet „Barkauer See und Umgebung“ seit 1982 ausgewiesen. In einem noch größeren Umgriff um den See wurde das FFH-Gebiet „Barkauer See 1929-320“ ausgewiesen. Beide Schutzgebiete befinden sich in ausreichend großer Entfernung zu dem Einbeziehungsbereich.

## 2 Bestandsaufnahme

Die Ortschaft Gothendorf liegt in der Gemeinde Süsel und befindet sich südlich von Eutin und westlich der Ortschaft Süsel. Durch die Ortschaft Gothendorf verläuft in Nord-Süd-Richtung die „Lange Dörpstraat“ – K55, welche im Norden nach Groß Meinsdorf und im Süden nach Barkau führt.



Ausschnitt Luftbild mit Ergänzungsbereich, Quelle Luftbild: Google maps

Der Ergänzungsbereich befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortschaft Gothendorf direkt an der Ortsdurchfahrt „Lange Dörpstraat“ – K55. Nördlich des Ergänzungsbereiches bestehen zwei Wohnhäuser mit nach Süden ausgerichteten Erholungs- und Gartenflächen. Der Ergänzungsbereich stellt sich als intensiv genutzte Hausgartenfläche mit einem Gartenschuppen im südlichen Bereich dar. Zudem bestehen im südöstlichen Bereich Gehölze entlang der Kreisstraße. Nach Südwesten steigt das Gelände stark zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen an. Parallel zur Ortsdurchfahrt verläuft ein Graben entlang des Ergänzungsbereiches.



Ausschnitt Luftbild mit Abgrenzung Teilbereich, Quelle Luftbild: Google maps

### 3 Begründung der Planinhalte

#### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Einbeziehungsbereich	1.765 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche	365 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>2.130 m<sup>2</sup></b>

#### 3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf wird eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Diese einbezogene Fläche ist bereits durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt. Nördlich des Einbeziehungsbereiches bestehen bereits Wohngrundstücke, die den Teilbereich als Hausgarten geprägt haben. Aufgrund der Topografie ist dieser Teilbereich nach Westen abgeschirmt wie auch nach Osten durch die „Lange Dörpstraat“. Die Knickstrukturen in Gothendorf sollen erhalten bleiben. Die Einbeziehung der Fläche stellt eine sinnvolle Arrondierung der Wohnbebauung im südlichen Ortsabschluss dar. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Einbeziehungsbereiches erbracht, durch das Anpflanzen einer Streuobstwiese. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Solaranlagen sind zulässig.

#### 3.3 Inhalt der Planung

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Die Einbeziehung der einzelnen Teilfläche ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird und es sich um eine planerische Arrondierung handelt.

Der Einbeziehungsbereich liegt in der Ortschaft Gothendorf und aufgrund der Prägung durch die angrenzenden Nutzungen können nur Wohngebäude oder nicht störende Gewerbebetriebe entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht zu besorgen ist. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes oder des Naturschutzgebietes ist aufgrund des Abstands nicht zu befürchten.

Festsetzungen städtebaulicher Art werden nicht erforderlich, da die angrenzende Bebauung einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgibt. Gemäß dem § 34 Abs. 5 BauGB sind die § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sowie der § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme in Form einer Streuobstwiese.

Der Einbeziehungsbereich liegt weitestgehend außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Die Anbauverbotszone zur K 55 ist nachrichtlich übernommen. Eine Festsetzung zum Ausschluss baulicher Anlagen ist in der Planzeichnung getroffen (Hochbauten). Zum Schutz vor Verkehrslärm der Kreisstraße werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (Lärmpegelbereich III).

### **3.4 Erschließung**

Der Einbeziehungsbereich liegt an der Kreisstraße 55 außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Die Zufahrt zu diesem Bereich wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt. Im Rahmen der Abrundungssatzung ist noch nicht absehbar, ob die Erschließung über das nördlich bestehende Wohngrundstück oder durch eine neu anzulegende Zufahrt zur Kreisstraße erfolgt.

Sofern für das Plangebiet / Grundstück sich keine rückwärtige verkehrliche Erschließung über das nördlich angrenzende bebaute Grundstück realisieren lässt, hat die Anlegung einer direkten Zufahrt zur freien Strecke der Kreisstraße 55 unmittelbar an der nördlichen Plangebietsgrenze / Grundstücksgrenze zu erfolgen. Diese Zufahrt sowie eine zwingend erforderliche Wendemöglichkeit für Kraftfahrzeuge ist auf dem Grundstück vorzusehen. Eine Beeinträchtigung der Straßenbäume in ihrem Wurzelbereich (Bereich der Kronentraufe) ist zu vermeiden. Eine fußläufige Anbindung des Grundstücks in Richtung Ortskern ist ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau bzw. Ausbau und den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung ist beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß § 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Nach § 24 (3) StrWG ist auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

Die Gemeinde Süsel ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

### **3.4.1 Stellplätze / Parkplätze**

Der private ruhende Verkehr ist auf dem Baugrundstück unterzubringen.

### **3.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsflächen (1 Baugrundstück) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer übersichtlichen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

#### Schutzgut Boden:

Der Teilbereich stellt sich als intensiv genutzter Hausgarten, bzw. als gemähte Hausrasenfläche mit geringer Artenvielfalt dar. Die Eingriffe in den Boden finden auf als Hausgarten genutzten Flächen statt. Demnach wird ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 zu Grunde gelegt, da es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe der entstehenden Wohngebäude

entsprechend der Umgebung, d. h. ca. 150 m<sup>2</sup> Grundfläche ausgegangen. Im Teilbereich wird voraussichtlich ein Wohnhaus errichtet.

	Mögliche Grundfläche		Faktor		Ausgleichsbedarf
<b>Teilbereich</b> (1 Wohngebäude)	150 m <sup>2</sup>	*	0,5	=	75 m <sup>2</sup>
Zufahrten, Stellplätze, etc.	75 m <sup>2</sup>	*	0,5	=	38 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>					<b>113 m<sup>2</sup></b>

Hieraus ergibt sich nach Erlass ein Ausgleichsbedarf von ca. 113 m<sup>2</sup> für den Einbeziehungsbereich. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die Ausgleichsmaßnahme wird auf dem Baugrundstück erbracht, durch das Anlegen einer Streuobstwiese.

Aufgrund der besonderen räumlichen Lage und das Vorhandensein diverser Gehölze im Teilbereich, hält die Gemeinde es für erforderlich und angemessen eine wesentlich größere Ausgleichsfläche festzusetzen, auch wenn dabei mehr Ausgleich erbracht wird als benötigt. Hierbei wird allerdings festgesetzt, dass nur je angefangene 150 m<sup>2</sup> Maßnahmenfläche ein Obstbaum anzupflanzen ist. Insgesamt sind somit drei Obstbäume unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestandes auf der Maßnahmenfläche unterzubringen.

	Größe Maßnahmenfläche	Benötigter Ausgleich	Maßnahme
<b>Teilbereich</b>	<b>365 m<sup>2</sup></b>	<b>113 m<sup>2</sup></b>	<b>3 Obstbäume anzupflanzen (je angefangene 150 m<sup>2</sup> Maßnahmenfläche)</b>

Schutzgut Wasser:

Der Boden im Eingriffsbereich ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die Planung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme (Streuobstwiese) erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesen Bereichen.

Schutzgut Landschaftsbild:

Der Teilbereich ist nach Osten und Süden durch vorhandene Grünstrukturen und nach Westen durch die vorhandene Topografie ausreichend abgeschirmt. Im Norden grenzt ein weiteres Baugrundstück an.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Der Einbeziehungsbereich stellt sich aufgrund der derzeitigen intensiven Hausgartennutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Ein erheblicher Eingriff in den Artenschutz ist daher nicht zu erwarten. Durch die geplante Streuobstweise sind hier Verbesserungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Gothendorf nicht zu.

Zusammenfassung:

Die erforderliche Ausgleichmaßnahme für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird im Teilbereichen durch das Anlegen einer Streuobstweise erbracht. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

**3.5.1 Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Da nicht in schützenswerte Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten. Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden.

**4 Immissionen / Emissionen**

Es grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Der Einbeziehungsbereich wird von Verkehrslärm der K 55 berührt. Die Gemeinde hat im Rahmen der Aufstellung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf für die nördlich des Einbeziehungsbereiches befindliche Ortslage die zu erwartenden Immissionen ermittelt. Im Rahmen der Abrundungssatzung sind passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmpegelbereich III + IV) vorgesehen. Die seinerzeit zu Grunde gelegten prognostizierten Verkehrszahlen werden im Rahmen einer erneuten überschlägigen Berechnung übernommen. Wobei es nach der vorliegenden Verkehrszählung durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr S-H zu einem deutlich geringerem LKW-Anteil kommt als noch 1999 angenommen.

Die Gemeinde hat die zu erwartenden Belastungen überschlägig anhand der DIN 18005 geprüft. Ausgehend von einer geplanten Wohnbebauung werden die im Beiblatt zur DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete herangezogen. Diese betragen 55 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts. Für die K 55 wird entsprechend den Angaben des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DtV) von ca. 3500 Kfz/24 h angenommen. Die Orientierungswerte werden tagsüber und nachts für das Grundstück überschritten (60 dB(A) und 52 dB(A)), erforderlich wird jedoch nur Lärmpegelbereich III. Aktive Maßnahmen scheiden aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Ortslage aus. Auf die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird verzichtet, da die Gemeinde davon ausgeht, dass nach heutigem Stand der Technik bereits die Wärmeschutzanforderung eines Neubaus die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III erfüllt. Geschützte Außenwohnbereiche sind im Schatten der Gebäude nach Westen möglich. Die Nachbarschaft beeinträchtigende Emissionen werden von dem Grundstück nicht ausgehen, da sich die zulässige Art der baulichen Nutzung im Rahmen von § 34 BauGB bewegen muss.

## **5 Ver- und Entsorgung**

Im Planungsbereich können Leitungen regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein.

### **5.1 Stromversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

### **5.2 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

### **5.3 Wasserver- und -entsorgung**

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über den Zweckverband Ostholstein aus dem vorhandenen Trinkwassernetz.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt gemäß der Satzung der Gemeinde Süsel über Teile des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und Abrundung des Gebietes für die Ortschaft Gothendorf durch Kleinkläranlagen. Zuständig für die Schmutzwasserentsorgung ist der Zweckverband Ostholstein.

Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß der Satzung der Gemeinde Süsel über Teile des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und Abrundung des Gebietes für die Ortschaft Gothendorf auf den Baugrundstücken zu versickern. Der Nachweis der ordnungsgemäßen

und schadlosen Entwässerung ist im Rahmen des Planvollzuges bzw. der Baugenehmigung zu erbringen. Zuständig für die Niederschlagswasserentsorgung ist der Zweckverband Ostholstein.

#### **5.4 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

#### **5.5 Löschwasserversorgung**

Der Feuerschutz in der Gemeinde Süsel wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich. Anderenfalls sind 48 m<sup>3</sup>/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

### **6 Hinweise**

#### **6.1 Bodenschutz**

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – (Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6

BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## 6.2 Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel am 28.09.2017 gebilligt.

Süsel, 27. Okt. 2017



  
(Reinholdt)

- Bürgermeister -

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel ist am 03. Nov. 2017 in Kraft getreten.